

Pflichtenheft Friedhofgärtner

für den Unterhalt und die Pflege der Friedhofanlage Steinacker, Niederglatt

Genehmigt am 27.09.2023, revidiert und in Kraft gesetzt per 01.01.2024

Der Friedhof Steinacker in Niederglatt gehört seit Jahrzehnten zu den schönsten Anlagen im Zürcher Unterland. Damit dies auch in Zukunft so bleiben wird, hat der / die zuständige Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin die Unterhaltsarbeiten professionell, engagiert und mit Liebe zum Detail auszuführen. Wichtig sind dabei auch regelmässige Kontakte und Absprachen mit der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher der Gemeinde.

Der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.12.2023 genehmigte Vertrag (inkl. «Übersichtsplan Flächentypen und Pflegestufen» und «Grünflächenprofilsammlung mit Pflegezielen und Handlungsanweisungen») für die Ausführung der Unterhaltsarbeiten auf dem Friedhof Steinacker bedingt auch eine Überarbeitung und Anpassung des vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27.09.2021 genehmigten Pflichtenhefts für den Friedhofgärtner.

Aufzuführen sind neu lediglich noch die nachstehenden Aufgaben:

A. Wege und Verkehrsflächen

- Anlegen der Fusswege mit Granitplatten zu Beginn einer neuen Grabreihe,
- Umweltfreundliche Unkrautbekämpfung bei allen Wegen und Plätzen der Friedhofanlage. Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.

B. Erstmalige Herrichtung neuer Gräber

- Neue Gräber zeitnah nach der Bestattung / Beisetzung erstmalig für die Bepflanzung herrichten (Trennplatten als Abgrenzung zu den Nachbargräbern legen sowie die Erde verfeinern und ausebnen),
- Bei Erdbestattungsgräbern nach erfolgter Absenkung die fehlende Erde ergänzen.

C. Kontrolle der Grabfelder

- Grabfelder regelmässig kontrollieren,
- Vernachlässigte Gräber der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher melden und auf ihre / seine Anweisung mit einer Dauerbepflanzung versehen,
- Grabzeichen mit starker Schieflage der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher melden.

D. Ausserordentliche Arbeiten

Ausserordentliche Arbeiten wie die Räumung eines Grabfeldes, Mithilfe bei Bestattungen oder das Anlegen eines neuen Grabfeldes bzw. der dazugehörenden Plattenwege usw. sind nach Weisungen der Friedhofvorsteherin / des Friedhofvorstehers gestützt auf eine vorgängige Offerte oder als Regiearbeiten auszuführen und separat abzurechnen.

E. Inkraftsetzung

Die revidierte Fassung dieses Pflichtenhefts ersetzt das ursprüngliche, vom Gemeinderat am 27.09.2021 genehmigte Pflichtenheft für den Friedhofgärtner. Die Inkraftsetzung der Revision erfolgt rückwirkend per 01.01.2024.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid

Gemeindepräsident

Marcel Peter

Gemeindeschreiber a.i.

Niederglatt, 11.01.2024